

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

15.10.2021
Fe/Sc

RS 81-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 78-2021 vom 07.10.2021 informierten wir Sie zuletzt über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Mit unserem heutigen Rundschreiben unterrichten wir Sie diesbezüglich über die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Nach § 5 Abs. 1 EFZG ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

An diesen rechtlichen Vorgaben hat sich auch zu Zeiten von Corona grundsätzlich nichts verändert. Vereinfachungen sind insoweit eingetreten, als Krankschreibungen durch Ärzte erleichtert möglich sein sollen, insbesondere bei „einfachen“ Erkrankungen auch ohne persönliche Inaugenscheinnahme des Patienten bis zur Dauer von sieben Tagen.

Veränderungen ergeben sich allerdings im Zusammenhang mit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I 2019, 646) wurden folgende Veränderungen festgelegt, die sukzessive ab dem **1. Oktober 2021** greifen:

- Seit dem **1. Oktober 2021** kann die Arztpraxis die Krankschreibung eines Patienten elektronisch an die Krankenkasse übermitteln – mit der sog. elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). In einem solchen Fall muss ein Arbeitnehmer keine AU-Bescheinigung mehr bei seiner Krankenkasse einreichen. Da jedoch nicht alle Arztpraxen rechtzeitig über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen, können diese bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin die bisherigen AU-Bescheinigungen nutzen. Soweit vom behandelnden Arzt die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht sichergestellt werden kann, erhält der Arbeitnehmer weiterhin einen Papierbeleg, um diesen bei seiner Krankenkasse einzureichen.

Wichtig:

Den AU-Nachweis für den **Arbeitgeber** erhalten die Patienten vorerst weiterhin als Papiausdruck, der – wie bislang – innerhalb der in § 5 Abs. 1 EFZG aufgeführten und o.a. dargestellten Frist beim Arbeitgeber vorzulegen ist.

Ab dem **1. Juli 2022** erfolgt dann auch eine Umstellung bezüglich der Vorlage einer AU-Bescheinigung beim Arbeitgeber: Ab diesem Zeitpunkt übermitteln die Krankenkassen die AU-Bescheinigungen unmittelbar an die Arbeitgeber. Patienten erhalten von ihrem Arzt dann nur noch für sich einen Papiausdruck. Ab diesem Zeitpunkt gilt gemäß § 5 Abs. 1 EFZG in der ab dem 1. Juli 2022 maßgebenden Fassung im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern Folgendes:

Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind (egal ob versicherungspflichtig oder freiwillig versichert) sind verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als drei Kalendertagen das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit spätestens am vierten Kalendertag ärztlich feststellen zu lassen. Sie müssen früher zum Arzt gehen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Handelt es sich bei dem Arzt um einen Vertragsarzt, so müssen sich die Arbeitnehmer nur noch die für sie bestimmte Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen lassen. Eine Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **beim Arbeitgeber** besteht für sie nicht mehr. Davon **unberührt** bleibt ihre Verpflichtung, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitzuteilen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team